

Hexen in Freudenstadt ?

Ja - sie wurde verbrannt !

Es existiert eine so reichhaltige Literatur und Forschung zum Thema der Hexenverfolgung, dass ich nicht ohne Begründung, einen neuen Beitrag dazu präsentiert möchte. Deshalb folgende Vorbemerkungen:

Die nachfolgende Darstellung beabsichtigt in erster Linie, den Zusammenhang aufzuzeigen, der zwischen der ersten **Hexenverbrennung von 1603 in Freudenstadt** und dem hier geschilderten Prozess besteht.

Das hier Geschilderte kann nämlich als Nachweis und Beleg dafür gelten, was 1603 passiert war. Siehe dazu den vorigen Beitrag "Galgengeschichten" .

Der Prozess gründet sich auf 50 Anschuldigungen bzw. "Bekennnisse". Diese Summierung auf 50 Artikel und die damit verbundenen inhaltlichen Zusammenhänge machen einen vorgegebenen Handlungsablauf deutlich, der auch bei anderen Prozessen anzutreffen ist.

Was hier Dr. Zingeler¹⁾ ohne Kommentare präsentiert, kann deshalb für nahezu jede "peinliche Befragung" als exemplarisches Beispiel genommen werden.

Da der Originaltext in seiner damaligen Sprache nur schwer verständlich ist (siehe nebenstehenden Ausschnitt), habe ich ihn in "lesbares" Deutsch übersetzt. Dabei war ich bemüht, weder Inhalte noch Widersprüche darin aufzulösen. Solange es das Verständnis nicht beeinträchtigt hat, bin ich so nah wie möglich am Originaltext geblieben, auch auf Kosten einer "verbesserungswürdigen" Ausdrucksweise.

Alle **rote Hervorhebungen** stammen von mir und haben einen Bezug zu Freudenstadt.

Hier nun der "Prozess", danach meine weitere Anmerkungen:

Ein Hexenprozess zu Freudenstadt aus dem 17. Jahrhundert

Mitgeteilt von Dr. Zingeler⁽²⁾, Archivar zu Sigmaringen

Das nachfolgende Aktenstück enthält die **peinliche Untersuchung gegen die als Hexe und Landstreicherin beschuldigte Barbara Tollmeier von Onstmettingen**. Die Haupttätigkeit der Angeklagten als Hexe verteilt sich örtlich auf den **Sülchgau**, besonders auf Rottenburg und Umgebung. Auch der Heuberg und sodann **Freudenstadt, wo der Prozess geführt wurde**, spielen eine Rolle. Die Weilerburg und ein Platz nahe bei Rottenburg „unter dem Nuppenbirenbom“ dienen als besonders beliebter Versammlungsort der Hexen und Wettermacher. Das Original-Schriftstück, wohl ein Teil der Gesamtkten des Prozesses, enthält keine Jahreszahl (**Anmerkung Dillingner**); es gehört jedoch zweifelsohne der Mitte des 17. Jahrhunderts an.

Peinliche Befragung und urgichten (=Geständnis) (Anmerkung: Urgicht) der Barbara Tollmeierin von Ohnichmettingen, Gerg Becken, kramers Hausfrauen, zur Zeit verhaftet in Freudenstadt. Diese hat im Juli im Beisein des **Vogts und Stadtschreibers aus der erwähnten Freudenstadt**, auch des

Peinliche frag und urgichten Barbarae Tollmeierin von Ohnichmettingen, Gerg Becken, kramers hausfrauen, anjetzo verhaftin zue Freudenstätt.

Welche den andern Julii in beifein vogts und stattschreibers zue ermelter Freudenstätt, auch des pfarhers zue Dornstetten, desgleichen Hannsen Ohnmachs und Jacob Rorachers dafelbsten torquirt und peinlich gefragt worden; die hat bekent wie hernach volgt:

Der erste articul: Bei ungevahr zweien jarn hette sie dem vogt zue Yefingen ¹⁾, bei Tilwingen gelegen, einen trog mit einer axt geöffnet und daraus 14 fl. gestohlen, welches sie ime, als er jr nachgeilt, widergeben miessen.

Der ander articul: Zue Stetten dem Kaltenmarckt ²⁾ habe sie einem weiß-pekhen aus einem trog, den sie mit einer axt uffgethan, 35 fl. an gelit und ein patternofter gestohlen, folches vere dem peckhen durch den junkhern zue Haufen ³⁾ wider zuegestellt worden.

Der dritt articul: Item so hette sie eines, spillmansfrau, so afterlandts hernuber zeucht, die blind Eva genant, einen peltz umb 26 bz. aberkaufft, welche frau volen 6 oder 7 beltz beifammen gehabt, die sie alle und sonderlichen difen verkaufften beltz einem kirchner zue Horb gestohlen, habe gleichwohl ihr verhaftin versprochen gehabt, an folchem diebftall einen theil zuelassen, aber folches nicht gehalten.

Pfarrers aus Dornstetten, von Hansen Ohnmacha und Jacob Roracher dort torquirt(5) und peinlich befragt worden; die hat bekannt wie folgt:

*Der erste Artikel:
Vor ungefähr zwei Jahren hatte sie dem Vogt von Yesingen(6), bei Tübingen, beigelegt und eine Truhe mit einer Axt geöffnet und daraus 14 Gulden gestohlen. Diese musste sie ihm zurückgeben, als er ihr nachgeeilt ist.*



*Der ander (zweite) Artikel:
Zu Stetten am Kalten Markt (Meßkirch) habe sie einem Weiß-Bäcker aus einer Truhe, die sie mit der Axt geöffnet hat, 35 Gulden und einen Rosenkranz gestohlen. Dieses wäre dem Bäcker durch den Junker von Hausen (im Donautal) wieder zugestellt worden.*

*Der dritte Artikel:
Sie hat einer Spielmannsfrau, die blinde Eva genannt, einen Pelz um 26 Bazen abgekauft. Diese habe 6 oder 7 Pelze gehabt, die sie alle bei einem Kürschner in Horb gestohlen hatte und sie habe ihr versprochen, dass sie an dem Diebstahl teilhaben könne, habe dies aber nicht gehalten.*

*Der vierte Artikel:
Zu Lautlingen habe sie zu unterschiedlichen Zeiten einem Schneider Wild- und Rehhaut gestohlen. Diese hätte er aber zurückbekommen.*

*Der fünfte Artikel:
Vor ungefähr 12 Jahren habe sie zu Bodelshausen einem Bauern, dessen Namen sie nicht mehr wüsste, ungefähr 30 Elen reiðfestes Tuch gestohlen und es zu Rottenburg einer Wirtin, genannt Adelhait, verkauft.*

*Der sechste Artikel:
Vor ungefähr 5 Jahren habe sie zu Melchingen dem Bruder des „Vorsitzenden“ Michels einen neuen Pelz, ein Pelzmützchen, ein schwarzes Tuch und Zeug für ein paar Ärmel und vier oder fünf ganze Batzen gestohlen. Der Bauer, der ihr nachgeeilt sei, hätte es wieder bekommen.*

*Der siebte Artikel:
Sie bekennt, dass ihrem jetzigen Mann und seinem Bruder Jakob Schleichen von Heudorf (bei Messkirch) verschiedentlich und vor ungefähr einem Jahr 80 Gulden rauer Währung gestohlen wurden. Deshalb sei sie verhaftet worden obwohl sie daran keine Schuld gehabt habe und sie hätte zwei Nächte zu Stetten als Gefangene verbracht.*

*Der achte Artikel:
Sie sagt, dass sie hin und wieder viel Brot gestohlen habe, was sie im Einzelnen nicht benennen könne, wenn sie jemanden zwei oder drei Laib gestohlen habe, dann habe sie zu Hardt auf der Alb zwei und zu Schweningen drei Laib einem Bauern weggenommen.*

*Der neunte Artikel:
Der Wächter in Dornstetten, namens Geiger Hans, zu Zeit flüchtig, habe ihr in ihrer jetzigen Verhaftung Unzucht zugemutet aber sie habe ihm nicht zu Willen sein wollen. Trotzdem habe sie ihm 1 ½ Gulden gegeben, die sie in ihren Schuhen gehabt hätte. Er habe ihr versprochen zur Flucht zu verhelfen und habe ihrem Mädchen eine Feile gegeben und ihr deren Gebrauch gezeigt.*

Der zehnte Artikel:

Vor einem Jahr habe sie in Zimmern, Rottenburg zugehörig, 30 oder 40 Elen reißfestes Tuch aus einer unverschlossenen Truhe gestohlen. Deswegen sei sie und ihr Mann in Wehingen auf der Alb drei Tage und Nächte im Blockhaus eingesperrt gewesen, dann nach Fridingen und von dort nach Schömberg gebracht worden. Dem Bauern sei aber das Tuch zurückgegeben worden.

Der elfte Artikel:

Desgleichen habe sie in Neunkirchen, Rottweiler Gebiet, einem Bauern, der außerhalb des Dorfes wohnte, drei Rosenkränze aus einer geschlossenen Truhe, die sie mit der Axt öffnete, gestohlen. Aus einer Kammer dazu noch 2 Paar Frauenschuhe. Durch ihre Verhaftung hätte der Bauer alles zurückbekommen.

Der zwölfte Artikel:

Die Verhaftete bekennt, dass sie drei Jahre lang das Hexenwerk betrieben habe. Ihre „buel“ * heiße Greßlin. Zweimal und nicht mehr wäre sie mit ihrem Mann bei deren Tänzen gewesen.

Der 13. Artikel:

Sie zeigt an, dass sie drei Jahre die Hexerei kennt, ihr Mann habe es sie gelehrt, sie hätte dann von Gott, dem Allmächtigen verleugnen müssen.

Der 14. Artikel:

Vor fünf oder sechs Jahren habe sie ihr Mann auf einem weißen Stecken? hinter ihm sitzend von Ringingen auf das Heufeld geführt, der habe gesagt, als er auffahren wollte: Hui oben hinaus und nirgends an.

Der 15. Artikel:

Vor ungefähr vier Jahren, eigentlich wisse sie es nicht mehr genau, habe ihr Mann und etliche Hexenleute ein Wetter gemacht, damals gab es zu Rottenburg großen Schaden an Früchten und Wein. Die Verhaftete sei dabei gewesen und habe getan, was die anderen Weiber auch getan hätten. Solches Wetter hätte die Schnitzmacherin zu Rottenburg angerührt, ihr Mann sei hinzu gegangen und hätte mit dem Fuß einen Stoß darangegeben, dass es umgefallen sei, auch die Verhaftete sei hinzugetreten und hätte es umgestoßen.(7) Es wären 30 Weiber da gewesen, unter ihnen die erwähnte Schnitzmacherin in stattlicher Kleidung und hohem Hut, sie sei die Oberste gewesen und hätte viel Silbergeschirr und Wein mitgebracht. Die zwei Mädchen, die in Rottenburg ins Armenhaus gesteckt worden seien, wäre die Aufwärterinnen der Schnitzmacherin gewesen. Die anderen Weiber wären teils von Wurmlingen, Hirschau und Seeborn gewesen, etliche seien ihr bekannt und sie könne diese namhaft machen:

1. Eine Witwe aus Wurmlingen, deren Namen sie nicht wisse, die wohne hinter dem Schloss habe als „Feldherrn“ einen reichen Bauern genommen, habe einen Sohn, einen Schneider, ihr Haus habe zwei Stuben, es stehe auf der rechten Seite, wenn man nach Hirschau gehe, e stehen dort mehrere solche Häuser.
2. Die Frau des Schneiders, die von Poltringen zugezogen sei, Catharina, ein ziemlich altes Weib. Sie wohne bei der Kirche, ihr Mann sei ein Herrschneider gewesen und von Poltringen vertrieben worden
3. Ferner eine alte Witwe zu Poltringen, Petterlins Anilin genannt. Bei ihr hätte sie übernachtet. Mit dieser sei auf einer weißen Rute auf die Weilersburg gefahren, als sie dort gegessen hätten.
4. Außerdem wäre zu Poltringen eine Witwe, Waldpurgen genannt, sie in einem steinernen Haus am Bach wohnt, dies wäre auch oft auf der Weilerburg gewesen.
5. Außerdem des Steinlins Frau zu Kiebingen sei auch eine Hexe, die man nur die wüste Bäurin nenne.
6. Desgleichen die Weitnauerin, eine Wirtin aus dem Schwarzen Adler zu Rottenburg beim Hafenmarkt wohnend, eine Witwe, die die Verhaftete seit 6 Jahren kennt.
7. In Ehingen die Frau eines Weingärtners, Tenilin genannt, ihre Wohnung sei bei dem Tor, wenn man nach Hechingen geht bei einem rotgemalten Haus eines Küblers.
8. Dann die Kieferin vor dem Spital gegenüber dem Tor in Richtung Ehingen auf der rechten Hand bei einem Brunnen, diese habe eine Tochter zu Straßburg, die einen zur Ehe suche.(8)
9. Weiter wäre in Ehingen noch eine Frau, deren Mann, ein Wirt, auf dem Platz vor zwei oder drei Jahren erstochen worden sei.
10. In Hirschau wäre eine Metzgerin, eine Witwe, die ihrem Mann mit Essen vergiftet hätte, Er sei in Rottenburg gestorben. Dies habe die Metzgerin einer ganzen Gespielschaft unter dem Nuppenbirrenbom gesagt.(9)
11. In Salmendingen wohne ein Wirt, dessen Frau in Trochtelfingen verbrannt worden wäre, dieser sei auch ein Hexenmann.
12. Auch der Kiefer, der in ihrem Geständnis genannt wird.

13. Dem Hürtig-Hans habe man das Hexenwerk gelehrt, der seitdem ins Breisgau gezogen ist, auch Hans Kohler, beide Spielleute aus Ringingen. Hürtig-Hans habe mit der Sackpfeifen und Hans Kohler mit der Schwebelpfeiffen zum Tanz aufgespielt, dann habe der leidige Satan ihnen als Lohn einen Thaler oder Gulden gegeben.

Alle die (oben) aufgeführten Personen stellt die Verhaftete als Hexenleute dar. Es folgen weiter ihre eigenen Geständnisse:

Von den Unholden oder von den Hexen.



Der 16. Artikel:

Die Verhaftete bekennt weiter, dass sie zu Rottenburg unter dem Nonnen-Birnbaum, sowie auch auf der Weilerburg ihre Tänze abgehalten hätten. Dabei wären 30 oder 40 Beteiligte gewesen. Als sie dort den Hagel gemacht hätten, seien sie 50 Personen gewesen. Von diesen seien seither 30 verbrannt worden. [10](#).

Der 17. Artikel:

Der böse Geist habe ihr niemals richtiges Geld gegeben, sondern es seien nur eine Haufen Scherben gewesen. Einige Male habe sie einen halben Franken empfangen, davon habe sie ihren Kindern Brot gekauft. Als sie ihm vorgeworfen habe, dass sie kein Geld erhalten habe, habe er dazu nur gelacht und gesagt, es geschehe ihr recht.

Der 18 Artikel:

Ungefähr 20 Male habe sie der böse Feind beschlafen, der wäre natürlicherweise nicht wie ein Mensch sondern eiskalt. Auf dem Feld, wo sie hausierten, sei er mehrfach zu ihr gekommen. [11](#).

Der 19. Artikel:

Das Brot, das am Sonntag gebacken wurde, sowie das Salz, konnten sie bekommen, nachdem die Tafel aufgehoben wurde – sonst nie. Fleisch, Fisch und anderes, das auf der Burg von ihrer Magd gekocht wurde, hätte die Schnitzmacherin gebracht. Auch andere Weiber seien in ihrer Not dort gewesen und hätten die Fische mit Wein dort entwendet.

Der 20. Artikel:

Wenn Tänze und Zechen stattgefunden hätten, könnte der Teufel alles unsichtbar machen, dass niemand etwas sehen konnte.

Der 21. Artikel:

Mit Hilfe des bösen Feindes haben die Hexenweiber auf der Burg eine grüne Salbe von den Totengebeine gemacht. Diese habe des Küblers Frau [12](#) auf dem Kirchhof geholt, wie auch eine Sache wie Kohle, die sie dazu gebraucht hätten um die Gebeine zu einem neuen Haufen Asche zu verbrennen. Mit dieser Salbe hätte ihr Mann nicht nur „fahren“ sondern auch Schaden anrichten können. Wenn sie jemandem ein Leid hätten zufügen wollen, hätte sie ein junges Stöckchen („Rute“ in einem Jahr gewachsen) damit bestrichen und damit Leute oder Vieh geschlagen, damit sie davon sterben müssten, aber sie selbst hätte weder Vieh noch Leute geschädigt.

Der 22. Artikel:

Vier Wetter seien gemacht worden, wobei sie geholfen hätte. Das erste auf der Alb, welches die Früchte verdorben habe, das andere zu Rottenburg, das dritte auch da, als der Wein erfroren ist, das vierte zu Haiterbach, das die Früchte verdorben hat. Vorgenannte Frau aus Rottenburg, Weitnauerin genannt, sei zuletzt die Oberste unter ihnen und hätte die Wetter verursacht. Sie sei zeitweise in einem weißen, manchmal in einem roten und auch schwarzen Rock erschienen. Die Verhaftete hatte damals nur eine „Fahr“- und keine „Wettersalbe“ [13](#), weswegen sie nichts zu diesem Wetter beigetragen habe.

An dem Tag, als die Frau, die aus Stuttgart gewesen ist, in Freudenstadt verbrannt [14](#) wurde, sei die Verhaftete auf einem weißen Stöckchen von ihrem Garten aus auf die Weilersburg gefahren und um drei Uhr dort angekommen. Als das Wetter vorbei gewesen sei, hätten sie alle gezecht und die Wirtin hätte roten und weißen Wein gebracht. Der Kieferin sei die Salbe am Boden des Trogs kleben geblieben, sonst wäre es noch übler abgegangen. Auch hätten sie zusammen beredet, dass sie diesmal Rottenburg verschonen wollten, diese (Stadt) sei nun lange genug geplagt worden, sondern dieses Jahr würde Haiterbach angegriffen, was sie dann auch taten.

Der 23. Artikel:

Wenn sie Wetter gemacht hätten, gebe es einen Dunst, der böse Geist täte das Seinige dazu, doch könne allein keinen Hagel oder Wetter machen, die ganze Gesellschaft müsse zusammen helfen. Wenn sie „fahren“, kommen sie mit dem Windbrausen dahin, wozu sie aber Salben brauchen.

Der 24. Artikel:

Als man mit ihrem Mann den Hausrat nach Balingen gebracht hätte, seien auch ihre Salben dabei gewesen, deshalb habe sie keine mehr gehabt, „nur noch ein klein wenig in einem Brieflein, **das habe der Scherer in Freudenstadt.**“ [\(15\)](#).

Der 25. Artikel:

Die Vornehmsten und Reichsten unter dem Volk sitzen bei ihren Zechen oben und die Armen unten. Die Armut sollte bei beidem gleich sein, sonst würden sie verschmachten.

Der 26. Artikel:

Ihr „buel“ hätte sie oft und viel geschlagen, weil sie Leute noch Vieh habe schädigen wollen und als unlängst der Herr Pfarrer sie im Gefängnis besucht habe, sei der „buel“ zu ihr gekommen und habe ihr gesagt, sie solle ein gutes Herz haben und nicht von ihm abfallen, er wolle ihr helfen, davonzukommen. [\(16\)](#).

Der 27. Artikel:

Der böse Geist habe sie angestiftet, sie solle **das Kind des Freudenstädter Bürgers Petter Preuschen töten.** Als dessen Frau ins Kindbett gekommen sei, wäre sie bei der Gebährenden gewesen und hätte dieser mit der Hand über den Bauch gestrichen. Die Hand sei mit Salbe bestrichen gewesen und dies hätte sie in Teufels Namen gemacht, damit die Wehen der Frau aufgehört hätten. [\(17\)](#).

Der 28. Artikel:

Die Verhaftete und ihr voriger Mann hätten miteinander in Vilsingen auf der Alb zwei Kinder eines Bauern umgebracht, diese mit einer Rute geschlagen, so dass diese nach 8 oder 14 Tagen durch Lähmung haben sterben müssen. Diese Angaben werde man auch in dem Geständnis des Mannes finden. [\(18\)](#).

Der 29. Artikel:

In einem Weiler bei Rottenburg hätte sie und etliche der oben benannten Weiber einem Mann namens Scheiblein ein Knäblein getötet, das sie alle miteinander so geschlagen hätten, dass es sterben musste. Es seien sechs Kinder und unter ihnen das Kind nicht gesegnet gewesen. Im Haus sei niemand daheim gewesen. [\(19\)](#).

Der 30. Artikel:

Die Verhaftete wurde befragt, wo sie die Haare gelassen hätte, die unter ihren Armen gewachsen seien, sie hätte diese vielleicht gefressen, damit sie nichts mehr bekennen könnte. Darauf antwortete sie, der leidige Satan hätte es ihr ausgerauft, sie hätte diese verbrannt und zum Salben machen gebraucht. [\(20\)](#).

Der 31 Artikel:

In Wendeslheim (bei Rottenburg) hätte sie und ihr Mann ein Pferd Ihres Hauswirts, namens Leng Theuß umgebracht. Ihr Mann hätte dem Pferd mit der Hand über den Rücken gestrichen, dabei hätte sie geholfen und beide Salben dabei benutzt. [\(21\)](#)

Der 32. Artikel:

Gleichfalls habe sie das Pferd ihres Hauswirts zu Tailfingen vor drei Jahren umgebracht indem sie es mit einer bestrichenen Rute geschlagen habe.

Der 33. Artikel:

Auf der Alb hätte sie geholfen, etliche Geißen zu blenden, sie habe aber denen wieder geholfen. Danach habe ihr Mann diese wieder rüdig gemacht. Viele wären auf dem Feld angebunden worden und seien dort gestorben. [\(22\)](#).

Der 34. Artikel:

Wenn eine Hexe Tanzen wolle und dazu ihre Salben benutze, müssten alle andere Hexen erscheinen. Sie dürfe dabei sprechen aber alle anderen nicht, sonst würde alles verschwinden.

Der 35. Artikel:

Der böse Geist habe sie oft bei ihr im Gefängnis gewesen und habe sie auf übel geschlagen, weil sie ihrem Mädchen nicht das Hexenwerk beibringen wollte. Er sei vor kurzem bei ihr im Gefängnis gewesen und habe sie aufgefordert, sie solle ihrem Mädchen dieses beibringen.

Der 36. Artikel:

Das Bübchen zu Hörschwag bei Hechingen sei auch fünfmal bei ihnen beim Tanz gewesen. [\(23\)](#).

Der 37. Artikel:

Ihr Mann habe in seinem Geständnis gesagt, sie hätte ihm vor einiger Zeit ein Holzscheit ins Bett gelegt. Es sei aber kein Scheit sondern ein Wellholz gewesen um hinauszufahren. Daraus sei aber nichts geworden, deshalb habe sie im Haus nur etwas zum Trinken geholt.

Der 38. Artikel:

Dem Poschen in Trochtelfingen hätte sie vor zwei Jahren ein Pferd umgebracht, welches sie mit der Hand berührt hätte, an der Salbe war, die in Teufels Namen angerührt wurde.

Der 39. Artikel:

Vor zwei Jahren hätte sie dem großen Aberlin sein Pferd getötet, indem sie es mit einer Rute so geschlagen hätte, dass umgefallen sei. [\(24\)](#)

Der 40. Artikel:

Ihr Mann und der Pfeiffer Hurtig Hans hätten vor vier Jahren der Magd des Auracher Vogts, Millers zu Guckenloch (Gerg genannt) nachgestellt und diese geschwängert und danach den Miller bezichtigt, der doch unschuldig daran gewesen sei. Dann habe dieser einem Kriegsmann hinter dem Rücken seiner Frau Geld gegeben, damit er die Magd wegbringe. Dies nur deshalb, dass er eine bessere Ehe mit seiner Frau habe und im Frieden mit ihr leben könne.

Der 41. Artikel:

Gleichfalls hätten ihr Mann und der Hürttig Hans die Magd von Klotz Hansen zu Ringingen an sich gebunden und nachdem sich ein Bauer namens Hans auf eine Heirat mit ihr eingelassen habe, hätten beide diesen Bauern verzaubert, dass er seiner Frau überdrüssig geworden ist und der geschwängerten Magd (40. Artikel) nachgestellt habe. Der Bauer habe auch seine Frau übel geschlagen. Als die Magd ihm ständig nachgestellt habe und ihn nicht aufgeben wollte, sei ihm geraten worden, er solle sie so lange schlagen, dass sie seiner überdrüssig werde. Dies habe er getan und habe danach seine Ruhe vor ihr gehabt und lebe seitdem mit seiner Hausfrau wohl und in Einigkeit.

Der 42. Artikel:

Sie zeigt an, dass sie und noch eine von Rottenburg bei den Versammlungen immer nur gespielt hätten, was übriggeblieben wäre, hätten sie mit nach Hause genommen.

Der 43. Artikel:

Die Schnitzmacherin von Rottenburg hätte oft über 30 silberne Becher auf die Weilerburg gebracht, die teils dem Stadthalter und teils dem Marschalk (Aufseher) gehört hätten.

Der 44. Artikel:

Vergangenen Winter soll die Verhaftete zu einem Tanz zum Nonnen-Birnenbaum gekommen aber aus Mangel an Salben nicht geblieben sein. Damals seien zwei Bürgermeister von Rottenburg in der Nacht nach Hause geritten. Der eine von beiden sei durch böse Geister vom Pferd gerissen und in ein Schwert gefallen. Dies habe ihr die Weitnauerin, ihre Gespielin, gesagt.

Der 45. Artikel:

Als sie nach Talheim gehen wollte, hätte ihr „buel“ ihr bei Horb wieder Fahrsalbe gegeben. Damals trug er ein grünes Kleid und einen braunen Hut mit einer Feder. Als er ihr die Salbe gab, wollte er dass sie diese gebrauche. [\(25\)](#)

Der 46. Artikel:

Vor einem Jahr hätte die Verhaftete ihrem Mädchen das Hexenwerk gelehrt. Auf der Wellerburg hat diese die Hochzeit gehalten. Sie habe eine besondere Salbe gehabt, jedoch hätte sie ihr dazu nicht geholfen. [\(26\)](#)

Der 47. Artikel:

Sie bekennt, sie habe ihren Gevatter Heinrich Riebern zu Ebingen, den Wirt angegriffen, als dieser krank war. Sie habe ihm aber in Gottes Namen wieder geholfen. [\(27\)](#)

Der 48. Artikel:

Diesem Wirt habe sie ein Pferd umgebracht. [\(27\)](#)

Der 49. Artikel:

Auf der Wellerburg habe der böse Geist zweimal mit ihrem Mädchen verkehrt, das erste Mal hätte sie sehr geweint. Die Verhaftete hätte aber ihr nicht helfen können.

Der 50. Artikel:

Auch sei ihr Mädchen bei dem Rottenburger Wetter dabei gewesen. Dazu hätte sie ihr auch ihre Salben gegeben. [\(27\)](#)

*Alle diese genannten Punkte (Artikel) wurden der Verhafteten durch den **Vogt und den Pfarrer** umständlich benannt und in Erinnerung gerufen. Es wurde ihr angeraten, ihr Gewissen nicht zu beschweren und nichts anderes zu bekennen als die lautere Wahrheit. Als sie befragt wurde, ob sie dies alles bekennen würde, hat sie dies bejaht. Auch am Nachmittag, als auf ihr Verlangen hin der **Vogt, der Pfarrer und der Stadtschreiber***



nochmals bei ihr waren, gestand sie alles. Sie gab an, sie bedauere nur ihr Fleisch und Blut, aber es sei diesem wohl nicht zu helfen. Am 8 Juli hat sie im Beisein des Vogts, des Stadtschreibers, wie auch Balthaß Bößlers, Hansen Wetzels, Adrian Kochs, Gerg Pintenschueches, Martin Mollen, Melchior Hartmanns und Jacob Reicharts, alles Bürger in Freudenstadt, allen Punkten der Hexerei widersprochen und zurückgenommen. Auch das, was sie zu ihrem Mädchen ausgefragt worden wäre. Sie habe nichts gestehen wollen und nur wegen der erlittenen Schmerzen alles bekennen müssen. Alles andere aber, was den

Diebstahl betrifft, hat sie ohne Widerrede zugegeben. Obwohl sie wieder stark ermahnt wurde, die Wahrheit zu bekennen, verblieb sie beharrlich bei ihren Angaben. Als der Wächter, der sie hütet, sie auf weitere Marter aufmerksam machte, die sie dann doch aushalten müsse, schickte sie nach dem Vogt um ihm zu bekennen, dass sie sich gleichwohl erinnere und dass sie sich zu allen Punkten der Hexerei bekenne (aber sie gelobe, dass sie niemanden geschadet hätte, keinem Vieh und keinem Menschen). Sie bitte um Gottes Willen um Gnade in der Hoffnung, dass diese ihr gewährt würde.

Actum ut supra.

(bedeutet: Verhandelt wie oben beschrieben)

Der Sülchgau war ein frühmittelalterlicher Gau und könnte in weiten Teilen dem heutigen Landkreis Tübingen in Baden-Württemberg entsprochen haben und umfasste zumindest die heutigen Orte Kirchentellinsfurt, Rottenburg am Neckar, Ergenzingen und Teile des ehemaligen Kirchenguts in Dußlingen.

* buel

Steht für ihren "Meister, der sie beherrscht", das "Böse", sie nennt ihn auch ihr "böser Geist" und letztlich ist damit der "Teufel" oder "Satan" gemeint.

(1) Nonnen-Birnbaum

(2) Die "Urgicht" im engeren Sinn war die Wiederholung eines zunächst nur unter Folter hervorgebrachten Geständnisses durch den Angeklagten. Erst nach der Urgicht konnte das Gericht sein Endurteil fällen

(3) Onstmettingen (Albstadt)

(4) Händler=Krämer

(5) quälen, foltern, peinigen

(6) Unterjesingen

(7) Bekennt, dass alles wahr sei, außer dass sie selbst einen Stoß gegeben hätte.

(8) Hat diese allein aus Feindschaft angegeben, da sie von ihr des Diebstahls bezichtigt wurde

(9) Dies habe sie allein von ihr gehört, sie wisse sonst nichts von ihr als Liebes und Gutes, also hat sie dies alles wegen der Tortur angegeben.

(10) Sie wisse nicht wie viele verbrannt wurden, wenn sie es bekannt hätte, dann wegen der Folter

(11) Bekennt: Nur 4 Mal

(12) Kübler Frau hätte es angegeben, sie wüsste nicht, wo man die Totengebeine hergenommen hätte.

(13) Fahrsalbe sei gelblich, Wettersalbe schwarzgrün

(14) Durchgestrichen. einem Platz vor (der) Freudenstadt

(15) „...“ durchgestrichen: Habe keine mehr gehabt.

(16) Der markierte Text ist unterstrichen. Sie: Habe es bekannt, aber aus großer Pein, denn ihr „Buel“ sei nie wieder zu ihr gekommen.

(17) Habe dies bekannt, bin aber wegen dieser Sache unschuldig.

(18) Er hatte dies verneint

- (19) *Es sei geschehen, das Kind sei aber nicht gestorben. Sie bekennt, dass sie wisse, welcher Mensch nicht gesegnet sei, sie wisse das aus der Eingebung des Bösen.*
- (20) *Sie bestreitet diesen Artikel, aber Haare brauche man für die Salben, besonders diejenigen, die am Samstag nach der Vesper abgeschnitten würden.*
- (21) *Sie: Habe es bekannt, aber der Mann hat noch nie ein Pferd besessen.*
- (22) *Bestreitet dies.*
- (23) *Sagt, sie wisse nichts von ihm, nur Liebes und Gutes*
- (24) *Bestreitet dies*
- (25) *Habe die Salbe für das Wetter gebraucht, das über das Herzogfeld gegangen ist*
- (26) *Bestreitet, dass sie dem Mädchen etwas beigebracht hätte. Sie wisse nichts von ihrem Kind.*
- (27) *Verneint dies*

Zunächst muss man sich fragen, warum dieser Prozess in Freudenstadt geführt wurde. Welche konkreten **Delikte sind in Freudenstadt** verübt worden?

Geht man alle 50 Anschuldigungen durch, findet man nur den **Artikel 27**. Die Tollmeierin soll einen Kontakt zu einer schwangeren Frau gehabt haben. Sie habe dieser über den Bauch gestrichen, damit die Wehen aufhören sollten und dadurch das Kind getötet. Möglicherweise ist der Hintergrund eine "Totgeburt", denn vom Tod der Kindsmutter ist nicht die Rede. Bei der Urgicht weist die Tollmeierin jede Schuld berechtigterweise von sich.

Kann dieses untergeschobene Delikt der Grund für einen Prozess in Freudenstadt sein? Es taucht erst an 27. Stelle auf. Schauen wir, was an **erster Stelle** benannt wird. Es ist der versuchte Diebstahl beim Vogt von Unterjesingen, dem sie "beigelegt" (vor ungefähr zwei Jahren) war. Warum wird dieser Vorgang (und alle anderen Diebstahlsdelikte) nicht in Tübingen verhandelt? Naheliegende Vermutung: Eine Verhandlung dort hätte Probleme für den Vogt verursacht. Also wird in Freudenstadt "Amtshilfe" geleistet.

Die Tollmeierin, die auf der Straße leben muss, wird wegen mehrerer Diebstähle verhaftet.

Folgerichtig benennen auch die Artikel 1-11 solche Sachverhalte. Es ist jedoch **kein Diebstahl in Freudenstadt** dabei.

Für die Angeklagte ist es von "existenzieller" Bedeutung, wenn es dabei auch um Nahrung geht: Menschen wie sie, die hungern, nichts haben und nichts verdienen können, müssen stehlen: Artikel 8, 19, 25, 42.

Sie trifft sich mit anderen Frauen mit ähnlichem Hintergrund an den genannten Orten, wo getratscht und zusammen gegessen und getrunken wird, wenn jemand etwas dabei hat. Wer als "Landstreicher/in" leben muss, ist froh sich mit anderen austauschen zu können. Wahrscheinlich fallen sie dabei als "fröhliche Gesellschaft von Hausiererinnen" auf. Siehe die Aufzählung der "30 Weiber".

Es steht von Anfang an fest, dass sie eine "Hexe" sein muss. Also muss man sie nach all den Dingen "befragen", von denen man glaubt, dass Hexen sie verursachen.

Man braucht eine "Schuldige", der man alles Übel und Unglück, das sich zuletzt ereignet hat, unterschieben kann. Je nach Bedarf zieht man bei den Anschuldigungen auch zeitlich weit zurückliegende Ereignisse heran: Hier sind es in Artikel fünf ganze zwölf Jahre.

Entsprechend aller abergläubischen Verdächtigungen werden nun folgende Themenbereiche abgefragt und "hochnotpeinlich" zugeordnet. Dabei folgt man sowohl der im Hexenhammer ([siehe Anmerkung](#)) angegebenen Forderungen, aber auch teilweise den Artikeln 44 bis 47 der **Constitutio Criminalis Carolina (CCC)**, dem ersten allgemeine deutsche Strafgesetzbuch (Reichsgesetz) von 1532. Dieses wiederum hat die benannten Artikel fast wörtlich aus der **Bambergische Halsgerichtsordnung (CCB)** übernommen. Württemberg war rechtlich an die CCC gebunden. Siehe: ([8](#)).

1. Tanzen - Artikel 16, 20, 34, 36
2. Rute (mit und ohne Salbe), und damit durch die Luft reisen - Artikel 14, 21, 23, 24, 34, 47
3. Umgang mit dem Bösen (hier u.a. der "buel") - Artikel 12, 13, 17, 20, 21, 26, 27, 30, 35, 45, 49
4. Wetter - Artikel 15,16, 22, 23, 50
5. Schädigung von Vieh - Artikel 31, 32, 33, 38, 39, 48
6. Verhexung und / oder Schädigung von Menschen - Artikel 27, 37, 40, 41, 44, 47,
7. Tötung von Vieh und Mensch - Artikel 28, 29, 31, 32, 38, 39, 48
8. Sexualverhalten - Artikel 1, 9, 18, 40, 41, 49

Keines dieser Themen wird von den beklagten Personen von sich aus angeschnitten. Es läuft immer nach einem Schema wie: " Du warst doch in Rottenburg, da ist folgendes ... passiert. Hast du dazu nicht etwas zu bekennen?"

Da die Verhörten dazu nichts wissen oder nur etwas dazu "gehört" haben, müssen sie nun "peinlich befragt" werden. Mit anderen Worten, sie werden so lange gefoltert, bis sie ALLES gestehen. Je nach Naturell der Befrager, wird dabei auf einzelnen Themen besonderes lang herumgeritten. Hier ist es u.a. der Umgang mit dem "Bösen", der "buel".

Am obigen Beispiel der "30 Weiber" zeigt sich auch der verheerende Schneeballeffekt, den jedes einzelne Verhör auslöst. Immer werden Verwandte und Bekannte mithineingezogen. Dies ist oder wird den Gepeinigten sehr wohl bewusst und verstärkt noch deren Dilemma. Außerdem hat er eine Welle von neuen Prozessen zur Folge.

Nicht selten werden die Angeklagten während des Prozesses (trotz ihrer angeblichen Nähe zum Satan) sexuell missbraucht, so auch hier.

Um den Schein der "Gerechtigkeit" zu wahren, kommt es zu der "Urgicht". Den Gefolterten wird vorgelesen, was sie unter Folter bekannt haben; nun werden sie gezwungen, vor Zeugen alles noch einmal zu bestätigen. Erst danach können sie endgültig abgeurteilt werden.

In den meisten Fällen werden die erpressten Geständnisse zunächst widerrufen. So auch in unserem Fall. Das hilft den Gepeinigten aber nicht, denn bei Widerruf werden ihnen weitere, noch schwerere Folter angedroht. Also gestehen sie und nur die "Tapfersten" bitten dann nicht um Gnade.

Nicht vernachlässigen sollte man auch die Sprache der Verhörprotokolle. Nur selten werden darin Aussagen der Gefolterten in wörtlicher Rede festgehalten. Dagegen liest man die möglichen "wörtlichen" Antworten immer in Form einer "Interpretation" der Schreiber oder Folterer. Deshalb kann man hoher Sicherheit davon ausgehen, dass die Geständnisse den Angeklagten "in den Mund" gelegt wurden.

Hingerichtet werden nahezu alle. Eine der wenigen Ausnahmen erreichte Johannes Kepler in dem Prozess gegen seine Mutter, Katharina Kepler, der 1620/21 in Leonberg und Güglingen stattfand. Diese, damals 73-jährig, lag 14 Monate lang in Ketten und bekannte nichts. Sechs Monate nach ihrem Freispruch starb sie.

Laut M. Eimer ist es der Tollmeierin nach zwei vergeblichen Fluchtversuchen gelungen, beim drittenmal (im Dezember 1603) erfolgreich zu entkommen. Wieder hätte ihr ein Wächter geholfen. Statt der Tollmeierin sei der Wächter in Freudenstadt mit dem Schwert hingerichtet worden. ([4. Seite 93](#))

Von weiterem besonderem Interesse in unserem Fall, deshalb habe ich diesen in aller Ausführlichkeit dargestellt, ist der Inhalt des Artikels 22.

Hier geben die Befrager ein wichtiges Detail preis:

[Die Frau, die in Freudenstadt verbrannt worden ist, war aus Stuttgart.](#)

Dass es sich um die "Hexe" von 1603 handelt, kann als sicher angenommen werden. Laut M. Eimer hat sich nämlich dieser 2. Fall (Tollmeier) auch im Jahr 1603, schon drei Wochen später, ereignet. ([4. Seite 91](#)).

Einen weiteren Hinweis finden wir in ([6](#)) - [Seite 11](#).

Hier weist Dr. H. Rommel auf einen Tagebucheintrag von M Crusius vom 27.05.1603 hin: "Berichtet die aufsehenerregende Verbrennung einer Frau in Freudenstadt, die auf den Herzog geschossen hatte.." Rommel weist auf einen Beitrag von Lutz, "Jugendjahre" im Grenzer vom 29.01.1927 hin.

Auch bei Gerhard Raff, Seite 20, ist ein Hinweis zu finden. ([7](#))

Die Tollmeierin hat möglicherweise von der Hinrichtung im Jahr 1603 gehört, wenn sie sich vorübergehend in Freudenstadt aufgehalten hat. Die Einzelheiten aber kommen von den Befragern,



also vom Vogt aus Freudenstadt und/oder vom Stadtschreiber.

Besonders auffällig ist der Versuch der Befrager, die Hinrichtung von 1603 mit einem neuen Hexenereignis "Vernichtendes Wetter in Haiterbach" zu verknüpfen.

Mit diesem Versuch bemüht sich der Befrager (unbewusst?), der Hexenverbrennung von 1603 eine zusätzliche "Legitimität" zu verleihen. Dahinter steht der Gedanke: Überall sind Hexen am Werk und sie haben eine geheime Verbindung. Während die eine in Freudenstadt brennt, verursacht die andere gleichzeitig ein Unwetter in Haiterbach!

Verräterisch ist dabei auch der Zusatzvermerk(14) des Protokollanten: **durchgestrichen (Freudenstadt), und dafür: "einem Platz vor (der) Freudenstadt."**

Wir erinnern uns: Das Hofgericht (Galgenstätte) stand außerhalb des Stadtgebiets oberhalb der Hofgerichtsäcker, von der Stadtmitte ca. 1,5 km entfernt.

Wenn also eine Frau aus Stuttgart im Jahr 1603 versucht hatte, den Herzog zu erschießen und dafür als "Hexe" sterben musste, dann stammte sie höchstwahrscheinlich aus "besseren" Verhältnissen. Wie wäre sie sonst an die Waffe gekommen?

Laut M. Eimer (4, Seite 91) handelte es sich um "Anna Schumacher", die Frau von Bastian Schumacher, die sich im Mai 1603 **"mit bedrohlichen Worten gegen Herzog Friedrich hatte vernehmen lassen"**. [Anmerkung: M. Eimer](#)

Hintergrund sei der allgemeine Unmut in der Bevölkerung über eine besondere Geldauflage gewesen. Dieser Unmut wurde in den Landtagsakten erwähnt. (5)

Kann man dies als verursachendes Motiv für den Anschlag heranziehen? Dagegen muss man sich fragen:

Wie wahrscheinlich ist es, dass eine Ehefrau wegen erhöhter Abgabeforderung sich ein Gewehr oder eine Pistole besorgt und auf den Herzog schießt? Sind Geldgeschäfte nicht "Männersache"? Oder steckt vielleicht ein ganz **anderes, nicht genanntes** Motiv, hinter dem Anschlag?

Zu diesen Fragen stößt man auf ein auffälliges Schweigen in den Unterlagen!

Wir erinnern uns an das erzwungene Schweigen zu des Herzogs Affäre mit seiner/n Freudenstädter Geliebten. Siehe dazu im 1. Beitrag zur Stadtgründung den Abschnitt über die Kupplerinnen.

Wenn dies alles so richtig ist, dann muss man Anna Schumacher ein auffallend "(toll-)kühnes" Verhalten zusprechen!

Möglicherweise war sie aber eine zutiefst verletzte und verzweifelte Frau und Mutter. Vielleicht aber auch eine "abgelegte" und daher eifersüchtige, ehemalige Mätresse des Herzogs - ursprünglich aus Stuttgart.

Sicher scheint, dass sie aus Stuttgart war, denn dorthin wurden ihre Kinder zur Versorgung gebracht.

Ein Tübinger "Nachrichter" (=Scharfrichter) hatte sie für ihren Angriff in Dornstetten - in Freudenstadt gab es noch keine Gefängnis - dreimal gefoltert und so zur "Hexe" gemacht! Verbrannt wurde sie aber in Freudenstadt.

Es bleiben wichtige offene Fragen:

Was war mit ihrem Mann?

Wer hat die Kinder nach Stuttgart - zu wem gebracht?

Wie alt waren die Kinder? War vielleicht ein Mädchen dabei? Wenn ja, In welchem Alter?

Hat sich der Mann aus Sorge, auch verfolgt zu werden, davon gemacht und seine Kinder im Stich gelassen?

Warum werden keine weiteren Einzelheiten berichtet? ...

Das auffallende Schweigen lässt viel Raum für Spekulationen!

Übrigens: Alle Erwähnungen des Attentats in allen mir zugänglichen Quellen beziehen sich auf die Fußnote bei Karl Pfaff, 1839, Seite 237:

Geschichte des Fürstenhauses und Landes Württemberg, nach den besten Quellen und Hilfsmitteln - "...Mordangriff einer verurteilten Verbrecherin auf ihn, deren Schuß nahe an seinem Kopfe vorbeiging (1603)."

Außer diesem immer wieder genannten Hinweis kann man keine weiteren Informationen darüber finden, welche "Verurteilungen" zu welchem "Verbrechen" der Attentäterin zur Last gelegt werden

(wurden). Was später in der Literatur dazu noch formuliert wird, sind reine "Mutmaßungen". Dies wiederum spricht sehr dafür, dass hier "totgeschwiegene" Vorgänge zwar erwähnt, aber nicht inhaltlich benannt werden sollen oder dürfen. Dabei hatte doch dieser Prozess "Aufsehen" verursacht und sogar Eingang in die Landtagsakten gefunden, doch kein Chronist berichtet über Einzelheiten!

In vielen älteren historischen Abhandlungen über die Geschichte Württembergs wird angegeben, dass in den ersten Jahren nach der Stadtgründung von "**Friedrichs Freudenstadt**" gesprochen worden wäre.

In unserem Zusammenhang betrachtet, hat diese Bezeichnung eine völlig neue, vielleicht sogar gewollt "ironische" Bedeutung!

Wer diesen Gedanken für nicht zulässig hält, sollte sich an die "wahre" Natur des Herzogs erinnern. Er wurde immer wieder als widersprüchlicher, aufbrausender und herrschsüchtiger Charakter beschrieben und als ein Mann, der es nicht dulden wollte, dass sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird!

Anmerkungen:

(Anmerkung: Urgicht)

Hier kann das Original bei LEO-BW eingesehen werden:

<https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/akten/inhaltliche-unterscheidung/strafprozessakten-fruhe-neuzeit>

Anmerkung-Dillinger (3)

Laut J. Dillinger irrt sich Zingeler in seiner Datierung: Barbara Tollmeier sei nicht Mitte des 17. Jahrhunderts sondern im Sommer 1603 in Freudenstadt verhaftet, "verhört" und **1604 hingerichtet** worden. Er gibt dazu aber keine Quellen an.

Laut M. Eimer stimmt aber seine Korrektur nur in Bezug auf das Datum. B. Tollmeier wurde **nicht hingerichtet, ihr gelang die Flucht**.

Dillinger benennt "Nichtsesshafte", also Tagelöhner und Hausierer/innen, als "**Berufskriminelle**", (3, Seite 148) als sei es gerechtfertigt, diese wegen ihrer Diebstahlsdelikte als "Hexen" hinzurichten. Dienten nicht die meisten Delikte dieser Ausgestoßenen und Verfolgten dem reinen Überleben?

J. Dillinger stellt den 1. Artikel falsch dar. (3, Seite 150):

Die Tollmeierin ist nicht beim Vogt in Unterjesingen "**eingebrochen**" um mit der Axt eine Truhe aufzubrechen, sondern sie hat dem "**Vogt beigelegt**", was wohl eindeutig zu interpretieren ist. Wer hat dann wen "auszubeuten" versucht?

Hat sie sich (möglicherweise) dazu gezwungen gesehen, ihren Lohn für den erwiesenen "Liebesdienst" selbst einzustreichen?

Ohne genaue Kenntnis des Tathergangs werden hier Sichtweise und Bewertung auf den Kopf gestellt.

Der Diebstahl war übrigens ein "versuchter", denn der Vogt hat sein Geld von ihr zurückgeholt. Dies aber deutet darauf hin, dass er wusste, wo er sie finden konnte. Also war er "**vertraut**" mit ihr und ihren Gewohnheiten!

Sicher aber ist: Der Freudenstädter Vogt und seine Helfer werden immer zugunsten des "Amtskollegen" handeln, entsprechend "peinlich befragen" und protokollieren!

Offensichtlich war eine evtl. Todesstrafe (für Diebstahlsdelikte) ohne zusätzliches Leiden den "Sesshaften" nicht Strafe genug!

Vergessen wir nicht, dass der größte Schaden durch "Berufskriminalität" schon immer von "Sesshaften" verursacht wurde und wird!

Anmerkung: M. Eimer

Den Hinweis auf diesen Autor verdanke ich Frau Petra Paulußen aus Huzenbach, die in Freudenstadt regelmäßig Führungen zum Thema "Heiler, Hexen, Aberglaube" durchführt. Herzlichen Dank dafür!

Anmerkung- Hexenhammer

Der Hexenhammer ist das dreibändige Werk des deutschen Dominikaners und Inquisitors Heinrich Kramer (= lat. Heinrich Institoris) und Jakob Sprenger (umstritten), in dem die Hexenverfolgung legitimiert und gefördert wird.

Das erstmals 1439 erschienene Buch wurde bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in rund 30 000 Exemplaren und 29 Auflagen gedruckt. (Wikipedia)

Hier kann es im Internet abgerufen und nachgelesen werden:

<https://www.projekt-gutenberg.org/kramer/hexenha1/titlepage.html>

Anmerkung: Hexen in Mömpelgard

M. D. LXXXIII.

572. Warhafft vnd glaubwürdige Zeyttung. Von Hundert vnd vier vnd dreyssig Vnholden, So vmb jhrer Zauberey halben, diß verschinen LXXXij. Jars, zu Gefencknus gebracht, vnd den 15. 19. 24. 28. October auff jhr vmenschliche thaten vnd grewliche aussag vnnnd Bekandtnus, mit rechtem vhrtheil, zum Fewer verdampt vnnnd verbrennet worden, wie dan die Ort do sich solches alles verlossen, ordenlich hernach werden vermelt vnd angezeigt. Gedruckt zu Straßburg, bey Nicolaus Wiriod. Anno M. D. LXXXij.

4 Bl. 4. — In München.

Andere Ausgabe:

Warhafft vnd glaubwürdige Zeyttung. Von Hundert vnd vier vnd dreyssig Vnholden, So vmb jrer Zauberey halben, diß verschinen 1582. Jars, zu Gefencknus gebracht, vnd den 15. 19. 24. 28. October auff jhr vmenschliche thaten vnd gräwliche außsag vnnnd Bekandtnus, mit rechtem Vrtheyl,

Friedrich trat sein Grafenamt in Mömpelgard 1581 an.

Im Jahr darauf, 1582, gab es dort ebenfalls

Hexenverbrennungen, wie nachfolgende Quellen berichten:

"Zu Mömpelgard hatten, wie die »Warhafft und glaubwürdige Zeyttung von 134 Unholden« usw. (Straßburg 1583) erzählt, »den 21. Heumonat 1582 auf einem Berge die Hexen eine Versammlung gehabt und ein schreckliches Hagelwetter angerichtet«.

Von den angeblichen Teilnehmern wurden 44 Weiber und 3 Männer am 24. Oktober 1582, später dann noch weitere verbrannt."

Janssen, VIII, 724. Görres, Mystik 4., 642 f..

Die ersten deutschen Zeitungen, Herausgegeben mit einer Bibliographie (1505-1559) von Emil Weller, 1872

bei Google-books zu finden unter:

https://www.google.de/books/edition/Die_ersten_deutschen_Zeitungen/66ibzbWb6m0C?hl=de&gbpv=1&dq=Emil+Weller+Die+ersten+deutsche+Zeitungen+1505&pg=PP7&printsec=frontcover

Eine digitalisierte Version der Zeitung von 1582 mit genauer Beschreibung verschiedener Unwetter in Mömpelgard und anderen Orten und die Bestätigung der Hexenverbrennungen findet man hier (siehe u.a. die Seiten 6, 7 und 9 - rechts ein Ausschnitt von Seite 9):

https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN768243548&PHYSID=PHYS_0014&DMDID=

Zhr solt auch ein glaublichen bericht haben / wie das man bey Mompelgard / auff einem Berg / den Hasen gefangen hat / vnd viel seltsamer sachen von allen Früchten so darinnen gewesen / vnd seind der Unholden oder Zauberer / wie mans pflegt zu nennen / twol bey hundert vnd vier vnd dreyßig gewesen / vnd einen Tag den 21. Hermonat / auff dem Berg gehalten. Es ist auch eine Kuchirin vnter ihnen gewesen / die hat den Hasen sellen umbschütten / sie aber bitterlich darüber geweinet / ihne gespielen aber haben sie gefragt / warum sie weinet sie ihnen geantwortet: Es betraue sie nur die kleine Kinder / vnd das unschuldige Blut / so durch dis Wetter sollen umbkommen / als bald hat sie den Hasen umbgeschüt / aber nhr den halben theil / darauff ein gräßsam vnd erschrocklich Wetter gefolget vnd grossen schaden getan wie noch augenscheinlich zu sehen / Gott erbarmt / man hat auch vier vnd vierzig Welber vnd drey Man gefangen / vnd den 24. Dec. zu Mompelgard verbannt. Es hat auch auff demselbigen Berg / die Apotecerin von Mompelgard Hochzeit gehalten / vnd ihre Tochter dem Teuffel zu einem Weib geben / man hat auch mehr als in die dritthalb tausent Gulden Silbergeschmeid gefunden / vnd drey Tsch mit allerley speis / ohn allein kein Brot vnd kein Salt / Das hat man alles in die Stadt hinein gebracht / vnd das Silbergeschmeid die Goldschmitten lassen / sie die Zeichen vnd Wapren

Nachtrag:

Weitere Hexenverfolgungen gab es in der "Nachbarschaft" Alpirsbach 1604 und zwar ausgehend vom Klosterabt Johann Esthofer (1601-1606).

Er war der 5. Abt der "lutherischen Äbte" (1563-1629) in Alpirsbach. Nach dem Abgange des Abts Jakob im Jahre 1563 setzte die herzogliche Regierung lutherische Äbte nach Alpirsbach. Wie in den anderen reformierten Klöstern Württembergs wurden dieselben unmittelbar

vom Herzog selbst bestellt. Ihnen zur Seite stand „eine Klostervogtei und ein Klosterstabsamt“ zur Wahrung der von dem Herzog an sich gezogenen bürgerlichen *Gerichtsbarkeit* und zur Handhabung der Polizei im Klostergebiete, ganz nach der Weise der weltlichen Ämter.

Im Jahre 1604 wurde Babara Schäfer angeklagt und verbrannt. Sie gab als "Genossinnen" die Witwen Anna Müschen von Alpirsbach und Barbara Heinzelmann aus Ehlenbogen an. Diese wurden dann in Sulz - trotz falscher Zeugnisse - gefoltert, Barbara Heinzelmann danach enthauptet und verbrannt.

Der 8. Abt war übrigens (1609) Andreas Veringer, vormals in Freudenstadt, der 10. Abt Georg Hingher, (1624-1626).

Geschichte des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwalde, nach Urkunden bearbeitet von Dr. Karl I. Glaz. Straßburg, Verlag von Karl J. Trübner. 1877.

Letzte Änderung: 30.12.2025

Quellen:

(1)
Dr. Zingeler, Archivar zu Sigmaringen, in:
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Hrsg. von K. Statistischen Landesamt, Jahrgang IX, 1886, Heft 1, Seite 148 ff

(2)
https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Theodor_Zingeler

(3)
Johannes Dillinger: Nichtseßhafte Frauen um das Jahr 1600 - in: Jahrbuch des Landkreises Freudenstadt, 1995/96, Geiger-Verlag, Horb. Seite 147 ff.

(4)
Manfred Eimer: Geschichte der Stadt Freudenstadt, Oskar Kaupert, Freudenstadt, 1937

(5)
WÜRTTEMBERGISCHE LANDTAGSAKTEN - Herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte - II. Reihe, Zweiter Band: 1599 — 1608, Stuttgart - Druck und Verlag von W. Kolillummer, 1911
WÜRTTEMBERGISCHE LANDTAGSAKTEN - Unter Herzog Friedrich 1., 1599- -1608. Bearbeitet von Dr. Albert Eugen Adam, S. 206

(6)
Freudenstädter Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde zwischen Neckar, Murg und Kinzig: Herzog Friedrichs Freudenstadt im ersten Jahrhundert seiner Geschichte, Nr. 6/1987 - aus: "Freudenstädter Heimatblätter" 1949-1994, Ergänzte 2. Auflage 1997
Hrsgb.: Heimat- und Museumsverein für Stadt und Kreis Freudenstadt

(7)
Gerhard Raff: Hi gut Wirtemberg allewege II, 2. Auflage 1993, Neuenstadt am Kocher

(8)
https://books.google.de/books?id=qhZDAAAACAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_vpt_read#v=onepage&q&f=false

Bilder:

Streckbank in der Burg Berwartstein

Folterkammer- Wiki commons

Von den Unholden oder von den Hexen - Wiki commons

Hexe - Symbolbild durch KI

Seite im pdf-Format: [Link](#)

Freudenstädter- Marktplatz-Geschichten

4_2: Hexengeschichten

Nächster Abschnitt: 4_3: [Wenn das Gold am Galgen hängt](#)

Verantwortlich: © Volker Krafft

